

# Protokoll

## Sitzung des Gesamtvorstandes vom 19. April 2017

Beginn: 15:02 Uhr  
Ende: 17:50 Uhr

### A n w e s e n d :

Herr Dr. Mollnau  
 Frau Dr. Hofmann  
 Frau Dr. Freundorfer  
 Herr Isparta  
 Frau Blum  
 Herr Dr. Creutz  
 Frau Delerue ab 15:43 Uhr  
 Frau Ebner v. Eschenbach  
 Frau Eyser  
 Herr Feske  
 Frau Hassel  
 Frau Helten  
 Herr Hizarci ab 15:45 Uhr  
 Herr v. Hundelshausen  
 Herr Jacob  
 Herr Dr. Klugmann  
 Frau Kunze  
 Herr Rudnicki  
 Herr Schachschneider  
 Herr Ülkekul bis 15:23 Uhr und ab 15:33 Uhr  
 Frau Dr. Vollmer  
 Herr Weimann  
 Herr Welter  
 Herr Wiemer ab 15:08 Uhr  
 Frau Wirges  
 Frau Dr. v. Ziegner

Frau Pietrusky  
 Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Plassmann, Herr Dr. Auffermann und Herr Dr. Middel. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

## **TOP 1**

### **Genehmigung des Protokolls der März-Sitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Website**

Um 15:03 Uhr wird beschlossen,

**das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 15. März 2017 wird genehmigt.**

*(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, 1 Enthaltung)*

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 15. März 2017 wird auf der Website in vollem Umfang veröffentlicht.

## **TOP 2a**

### **Besetzung des Anwaltsgerichts**

*- keine Veröffentlichung gemäß § 76 BRAO -*

## **TOP 2b**

### **Besetzung des Anwaltsgerichts**

#### **- ggf. Vorschlag Besetzung des Anwaltsgerichts**

Die Berichterstatterin informiert darüber, dass bei der Behandlung von Vorschlagslisten für die Besetzung des Anwaltsgerichts seit Kurzem ein Vorstandsmitglied nach Überprüfung der Personalakten Bericht erstatte und eine unverbindliche Empfehlung abgebe. Sie weist auf die Befangenheitsregeln hin. Danach seien Vorstandsmitglieder von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, wenn sie mit einem Kandidaten in Sozietät oder zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbunden oder im selben Unternehmen beschäftigt seien.

*- Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO – GV -*

Nach Aussprache über die Kandidaten bei der Besetzung des Anwaltsgerichts nach dem Amtszeitende von RA Carl-Friedrich Wendt und der sodann erfolgten Einzelabstimmung wurde um 15:23 Uhr als Ersatzkandidat vorgeschlagen:

Rechtsanwalt Dr. Robert Güther.

*- Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO – GV -*

Nach einer Aussprache über die Kandidaten bei der Besetzung des Anwaltsgerichts nach dem Amtszeitende von Rechtsanwältin Dr. Maria von der Heydt und der sodann erfolgten Einzelabstimmung wurde um 15:31 Uhr als Ersatzkandidat vorgeschlagen:

Rechtsanwalt Tobias Grambow.

### **TOP 3**

#### **Vorbereitung der 152. BRAK-HV am 05. Mai 2017 in Saarbrücken**

Der Präsident beschreibt, dass es auf der Frühjahrs-BRAK-HV in Saarbrücken unter TOP 2 um den Jahresabschluss 2016 und unter TOP 4 um die Haushaltpläne 2018 gehe. Der Beitragsbestandteil der regionalen Rechtsanwaltskammern für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) solle für 2018 pro Kammermitglied um 9,00 Euro von 67,00 Euro auf 58,00 Euro gesenkt werden, da die außergerichtliche Einigung der BRAK mit der Firma ATOS zu einer Erstattung i.H.v. insgesamt 2 Mio. Euro führe und die Beitragssenkung einmalig ermögliche. Der regelmäßige Beitrag an die Bundesrechtsanwaltskammer solle bei 38,50 Euro bleiben, auch wenn Personalaufstockungen u.a. für einen weiteren Mitarbeiter im internationalen Bereich angekündigt und auch sinnvoll seien. Eine Kostenerhöhung von 4,00 Euro auf 6,00 Euro pro Mitglied im Jahr sei für 2018 für den Sonderhaushalt der Schlichtungsstelle vorgesehen, da die Schlichtungsstelle wegen des erheblichen Anstiegs der Schlichtungsanträge (Steigerung um 47 % im I. Quartal 2017 gegenüber dem Vorjahreszeitraum) um 1 ½ Stellen aufgestockt werden solle. Nach einer deutlichen Erhöhung des Mietpreises habe die Schlichtungsstelle ihren Mietvertrag gekündigt. Die finanziellen Auswirkungen hiervon seien abzuwarten.

Insgesamt ergebe sich damit eine Beitragssenkung um 7,00 Euro auf 102,50 Euro pro Kammermitglied im Jahr.

Ein weiterer Tagesordnungspunkt auf der BRAK-HV sei der Bericht über das beA. Der Vizepräsident der BRAK, Herr Dr. Abend, habe mitgeteilt, dass es bislang nur etwa 20.000 Anmeldungen zum beA gebe, was teilweise auch technisch bedingt sei. Bis 2018 sollen die Schnittstellen für die Kanzleisoftware fertiggestellt sein.

Der Präsident beschreibt, dass er mit dem Antrag unter TOP 6 zum elektronischen Wahlsystem zunächst eine Machbarkeitsstudie für ein elektronisches Wahlsystem als Alternative zur Briefwahl zu den Vorstandswahlen der Kammern, die ab 01. Juli 2018 verpflichtend sei, erreichen wolle, damit ggfls. die BRAK-HV im Herbst hierüber einen Beschluss fassen könne.

Der Präsident weist darauf hin, dass die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf unter TOP 9 einen Antrag auf Abschaffung der Singularzulassung beim BGH stellen wolle. Es gebe erheblichen Gegenwind, auch aus dem Präsidium der BRAK, und es entstehe Nervosität in der BGH-Anwaltschaft. Der Präsident hält den Zeitpunkt für eine Abstimmung auf der BRAK-HV zu diesem Thema noch für verfrüht, da noch Zeit notwendig sei, damit innerhalb der regionalen Kammern ein Meinungsbild entstehen

könne und anschließend mglws. eine Mehrheit für die Abschaffung der Singularzulassung entstehe. Eine Vizepräsidentin hält eine jetzige Abstimmung ebenfalls für kontraproduktiv.

Der Präsident informiert weiterhin darüber, dass unter TOP 11 der Tagesordnung der Antrag zur Zertifizierung von Fachanwaltslehrgangsanbietern, gegen den sich der Vorstand der RAK Berlin mit einem Beschluss gewandt und den der BRAK-Präsident auf der BRAK-Präsidentenkonferenz im Januar 2017 zunächst zurückgezogen habe, nun unverändert erneut auf der Tagesordnung stehe. Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass die vorgeschlagene Zertifizierung zu einer Verdrängung von kleinen Anbietern führen könne, da die Zertifizierung mit hohen Kosten verbunden sei.

Abschließend teilt der Präsident mit, dass er über sein Abstimmungsverhalten bezüglich des Haushalts für 2018 erst während der Hauptversammlung der BRAK entscheiden könne.

#### **TOP 4 Änderung der Geschäftsordnung**

Der Präsident erläutert den in der Anlage zu TOP 4 vorgelegten Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung des Vorstands. Die Abteilung IV solle die Zulassungsabteilung hinsichtlich der Syndikusrechtsanwaltschaft werden, die Abteilung VI Zulassungsabteilung hinsichtlich der übrigen Rechtsanwaltschaft bleiben.

Die datenschutzrechtliche Aufsicht soll aus der Abteilung III in die Abteilung IV verschoben werden, da der externe Datenschutzbeauftragte Mitglied der Abteilung IV sei. Darüber hinaus solle die Abteilung III für Geldwäscheangelegenheiten zuständig und Verwaltungsbehörde für Verstöße gegen die Dienstleistungs- Informationspflichten-Verordnung werden.

Die Veränderung bei der Buchstabenzuständigkeit der Abteilungen orientiere sich an der ebenfalls vorgelegten Tabelle mit den aktuellen Mitgliederzahlen und solle zu einer deutlichen Entlastung der Abteilung IV führen, damit diese die für sie neue Aufgabe der Zulassungen zur Syndikusrechtsanwaltschaft und der Erstreckungen bewältigen könne. Eine wichtige Folge der Änderungen sei, dass wieder alle Abteilungen als Beschwerdeabteilungen arbeiten würden.

Um 16:05 Uhr wird beschlossen,

#### **§ 7 der Geschäftsordnung des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin in die in der Anlage zu TOP 4 vorgelegten Fassung zu ändern.**

*(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, 1 Enthaltung)*

Der Präsident regt an, auf der kommenden Klausurtagung über weitergehende Änderungen der Geschäftsordnung zu beraten.

## **TOP 5**

### **Entwicklung der ReNo-Ausbildung im Land Berlin/aktueller Stand Einführung NoFa**

Der Berichterstatter erläutert, dass sich der Gesamtvorstand in den vergangenen zwei Jahren bereits mehrfach mit der Ausbildung der Fachangestellten befasst habe und es dabei im Austausch mit dem Berufsbildungsausschuss um die Dauer der fachpraktischen Ausbildung im Notarfach in dem Fall gegangen sei, dass es sich bei dem Ausbilder um einen Rechtsanwalt handle, der nicht auch Notar sei. Der Berufsbildungsausschuss habe schließlich die Prüfungsordnung vom 12. Mai 2016 beschlossen, nach der eine mindestens 6 Monate dauernde zusammenhängende Ausbildung bei einem Rechtsanwalt, der auch Notar ist, nachgewiesen werden müsse. Die Prüfungsordnung sei von der zuständigen Senatsverwaltung genehmigt worden und inzwischen wirksam geworden.

Die Notarkammer habe daraufhin mit Schreiben vom 01. Dezember 2016 bemängelt, dass ihre Interessen beim Erlass der Prüfungsordnung nicht ausreichend berücksichtigt worden seien und dass die Rechtsanwaltskammer trotz inzwischen jahrzehntelang gemeinsam geübter anderer Praxis für die mit der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen auch nicht zuständig sei. Die Notarkammer bestreite die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammer, da eine entsprechende Vereinbarung zwischen Notarkammer und Rechtsanwaltskammer aus dem Jahre 1970 nicht in der gesetzlichen Schriftform ergangen sei, jedenfalls nicht durch die Senatsverwaltung genehmigt worden sei.

Der Berichterstatter wendet ein, dass die behauptete Formnichtigkeit gemäß § 59 Abs. 1 VerwVG nicht bestehe, da das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes im Land Berlin erst zum Jahresbeginn 1977 in Kraft getreten sei. Die nicht erfolgte Genehmigung der Vereinbarung durch die zuständige Senatsverwaltung könnte noch nachgeholt werden. Allerdings sei nach § 87 Abs. 1 S. 2 BBG in der Fassung vom 14. August 1969 noch die alleinige Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammern für die Ausbildung im Doppelberuf ReNoFa gegeben gewesen. Daher könnten die Zahlungen der Notarkammer an die Rechtsanwaltskammer zur Deckung der Kosten der Ausbildung nur aufgrund einer Vereinbarung geleistet worden sein. Ob die Notarkammer die Genehmigung der Prüfungsordnung durch die Senatsverwaltung als Drittbetroffene anfechten könne, sei fraglich.

Auf das Schreiben der Notarkammer habe es am 25. Januar 2017 ein Gespräch der Präsidien beider Kammern gegeben, auf dem die Notarkammer erklärt habe, dass sie die Einführung des neuen Ausbildungsberufs NoFa (Notarfachangestellte/r) beschlossen habe, der von den „etwa 200 Großnotaren“ in Berlin benötigt werde, und der besser vergütet werden solle. Zugleich verlange die Notarkammer, dass die ReNoFa-Azubis nur noch von Rechtsanwälten, die auch Notare sind, ausgebildet würden und dass die Rechtsanwaltskammer nicht mehr für die Ausbildung der ReNoFas zuständig bleibe.

Der Berichterstatter schlägt vor, mit der Notarkammer weiter zu verhandeln, solange die Notarkammer nicht den Rechtsweg beschreite. Dabei könne dem Vertreter der Notarkammer die Überwachung der Berufsausbildung in den einzelnen Betrieben eingeräumt werden und die von der Notarkammer vorgeschlagenen Ausbildungsbe-

rater für die ReNoFa-Auszubildenden ernannt sowie gegenseitige Konsultationen der Ausbildungsabteilungen vereinbart werden. Die weitergehenden Maximalforderungen der Notarkammer seien aber abzulehnen.

In der anschließenden Diskussion weist ein Vorstandsmitglied auf die Gefahr hin, dass die Notare durch die bessere Vergütung der NoFa-Azubis viele Azubis abziehen würden. Eine Vizepräsidentin erinnert daran, dass der Vorstand bei den Vergütungsempfehlungen immer in der Zwickmühle sei, dass viele Kanzleien sich eine höhere Vergütung nicht leisten könnten, eine höhere Vergütung aber für die Steigerung der Azubi-Zahlen notwendig sei. Sie ärgere sich über den Plan der Notarkammer über die NoFa-Ausbildung, da es hieran nur einen begrenzten Bedarf gebe und die NoFas auch schlechter zwischen den verschiedenen Kanzleien wechseln könnten als die ReNoFas. Ein weiteres Vorstandsmitglied schlägt vor, mit diesem Vorteil der ReNoFa-Ausbildung zu werben. Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass in ihrer Großkanzlei kaum noch Bedarf an ReNos bestehe. Einige Vorstandsmitglieder erwidern, dass zahlreiche Anwaltsnotare einen erheblichen Bedarf an ReNoFas hätten.

Um 17:12 Uhr wird beschlossen:

**Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer spricht sich nachdrücklich für die Erhaltung des Ausbildungsberufs „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r (ReNoFa) in Berlin aus, unabhängig von Bestrebungen der Notarkammer Berlin, einen weiteren Ausbildungsberuf „Notarfachangestellte/r“ (NoFa) in Berlin zu etablieren.**

*(mehrheitlich/keine Gegenstimmen/1 Enthaltung)*

Um 17:13 Uhr wird beschlossen:

**Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer führt vor diesem Hintergrund eine Befragung der Berliner Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare durch, mit der die Akzeptanz des seit 1970 bestehenden ReNoFa-Ausbildungsberufs, etwaiger Änderungsbedarf und die eigene Ausbildungsbereitschaft der Berliner Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare ermittelt werden soll.**

*(mehrheitlich/keine Gegenstimmen/einzelne Enthaltungen)*

Um 17:14 Uhr wird beschlossen:

**Die Rechtsanwaltskammer beansprucht, wegen des auch nach neuem Recht im anwaltlichen Bereich liegenden Schwerpunkts der ReNoFa-Ausbildung, auch weiterhin die Wahrnehmung der Aufgaben einer für die Berufsausbildung des ReNoFa-Berufs zuständigen Stelle, insbesondere die Eintragung von Ausbildungsverträgen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse und die verantwortliche Durchführung der Prüfungen. Eine gemäß § 71 Abs. 9. S. 1 BBiG einvernehmliche Vereinbarung mit der Notarkammer wird angestrebt.**

*(mehrheitlich/keine Gegenstimmen/1 Enthaltung)*

## **TOP 6**

### **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzen (NetzDG)**

Der Berichterstatter erläutert, dass das BMJV am 14. März 2017 den Referentenentwurf eines Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) vorgelegt habe, mit dem unverzüglich und effektiv gegen Hass, Kriminalität und andere strafbare Inhalte wie „Fake News“ im Internet vorgegangen werden soll. Das Gesetz solle nur für soziale Netzwerke mit über 2 Mio. Nutzern gelten und diese Netzwerke zu wirksamen und transparenten Verfahren verpflichten, um sicherzustellen, dass offensichtlich rechtswidrige Inhalte innerhalb von 24 Stunden nach Eingang einer Beschwerde entfernt oder gesperrt werden und nicht offensichtlich rechtswidrige Inhalte innerhalb von 7 Tagen.

Der Berichterstatter kritisiert zunächst das überhastete Gesetzgebungsverfahren, mit dem offenbar das Ziel verfolgt werde, das Gesetz noch rechtzeitig vor der Bundestagswahl scharf zu schalten. Die Stellungnahmefrist an die Verbände ohne Berücksichtigung der später noch vorgenommenen Änderungen des Entwurfs sei inakzeptabel. So habe auch die Rechtsanwaltskammer Berlin auf die etwa einwöchige Frist der BRAK eine Stellungnahme nicht abgeben können. Das überhastete Verfahren habe zu handwerklichen Mängeln geführt. Es sei beispielsweise unklar, ob mit den 2 Mio. Nutzern, die ein Netzwerk mindestens haben müsse, um in den Anwendungsbereich zu fallen, nur registrierte Nutzer oder beliebige Besucher gemeint seien. Das Wort „registrierte“ sei im Regierungsentwurf gegenüber dem Referentenentwurf gestrichen worden. Weiterhin sei es rechtsstaatlich und im Hinblick auf die Meinungsfreiheit bedenklich, dass die Bewertung von Inhalten im Hinblick auf ihre Rechtswidrigkeit den privaten Anbietern übertragen werde und sich diese im Zweifel gegen eine Veröffentlichung entscheiden würden. Dies sei eine staatliche Aufgabe.

In der anschließenden Diskussion stimmt eine Vizepräsidentin der Kritik des Berichterstatters zu und hält die von der BRAK abgegebene Stellungnahme im Hinblick auf den Zustellungsbevollmächtigten und auf die Auskunftspflichten für zu weich. Ein Vorstandsmitglied schlägt vor, auf die BRAK einzuwirken, damit diese sich noch in das Gesetzgebungsverfahren einschalte. Ein anderes Vorstandsmitglied erhebt hiergegen Bedenken und weist darauf hin, dass auch eine staatliche Regulierung der Meinungsäußerungen abzulehnen sei, es vielmehr den Gerichten vorbehalten bleiben sollte. Ein weiteres Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass die Verlagerung der Entscheidungen auf die sozialen Netzwerke zu einer Verfahrensenschwernis für den Betroffenen führe, der zivilprozessual vorgehen müsse, statt verwaltungsrechtliche Rechtsmittel zu haben.

Der Präsident regt an, dass sich der Vorstand an die Mitglieder der RAK Berlin wendet, die im Bundestag und zum Teil im Rechtsausschuss sitzen.

Um 17:42 Uhr wird beschlossen:

**Der Vorstand gibt eine Stellungnahme i.S.d. Berichterstattung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der BRAK ab und wendet sich damit an die im Bundestag vertretenen Kammermitglieder sowie an die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung und parallel an die Bundesrechtsanwaltskammer.**

*(einstimmig)*

## **TOP 7**

### **Bericht aus der Präsidiumssitzung**

Der Präsident teilt mit, dass das Präsidium in der Sitzung am 19. April 2017 beschlossen habe,

- dass der FBE-Beauftragte Anfang Juni 2017 in Den Haag am Jahreskongress der FBE teilnehme,
- dass eine Vizepräsidentin in Vertretung des verhinderten Menschenrechtsbeauftragten an der Tagung des IDHAE am 26./27. Mai 2017 in Rom teilnehme,
- drei Kollegen als nebenamtliche Prüfer beim GJPA vorzuschlagen und
- dass die Kammerversammlung und das Jahresfest 2018 in der URANIA stattfinden würden, da das Haus der Kulturen der Welt hierfür nicht mehr zur Verfügung stehe und die URANIA mit Abstand das beste Angebot unterbreitet habe.

## **TOP 8**

### **Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen**

#### Bericht

Der Präsident teilt mit,

- dass die stellvertretende Vorsitzende der Abteilung II und die Gebührenreferentin am 18. März 2017 an der Gebührenreferententagung in Freiburg teilgenommen haben;
- dass er am 30./31. März 2017 das 3. Internationale Anwaltsforum der BRAK besucht habe und
- dass der Menschenrechtsbeauftragte am 03. April 2017 an der Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen unter dem Thema „Verjagt aus Amt und Würden“ teilgenommen habe.



**TOP 9**  
**Verschiedenes**

Ein Vorstandsmitglied fragt nach der Anwendung der Rückwirkungsfiction für Syndikusrechtsanwälte, die durch das Umsetzungsgesetz zur Europäischen Berufsankennungsrichtlinie, das der Bundestag Ende März 2017 beschlossen habe, geschaffen wurde.

Der Präsident kündigt an, dass sich der Vorstand in der kommenden Vorstandssitzung über die Themen der Klausurtagung am 22./23. September 2017 verständigen sollte und er dabei vorschlagen werde, mögliche Änderungen der Geschäftsordnung des Vorstandes und der Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin zu behandeln.

Der Präsident schließt die Sitzung um 17:50 Uhr.

Berlin, 18. Mai 2017

Dr. jur. Mollnau  
Präsident

Dr. Freundorfer  
Vizepräsidentin

**Tagesordnung**für die Sitzung des Gesamtvorstandes  
am 19. April 2017Gesamtvorstand  
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr  
Ende: 18:35 Uhr

<b>TOP</b>	<b>Thema</b>	<b>Uhrzeit</b>	
1	Genehmigung des Protokolls der März-Sitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Website	15:00	
2	Besetzung des Anwaltsgerichts	15:05	
3	Vorbereitung der 152. BRAK-HV am 05. Mai 2017 in Saarbrücken	15:45	
4	Änderung der Geschäftsordnung	16:15	
5	Entwicklung der ReNo-Ausbildung im Land Berlin/ Aktueller Stand Einführung NoFa	16:45	
6	Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzen (NetzDG)	17:30	
7	Bericht aus der Präsidiumssitzung	18:00	
8	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	18:15	
9	Verschiedenes	18:30	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstandes stattfindenden Abteilungssitzungen.